

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidung 98/634/EG vom 2. Oktober 1998 über die Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Bettmatratzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1610)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/540/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen an Produkte vergeben werden, deren Eigenschaften signifikant zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 werden spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 erfolgt die Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer der für jede Produktgruppe angegebenen Kriterien; im Anschluss an die Überprüfung wird ein Vorschlag zur Verlängerung, Streichung oder Änderung vorgelegt.
- (4) Mit der Entscheidung 98/634/EG⁽²⁾ hat die Kommission Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bettmatratzen festgelegt, die gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung am 1. Oktober 2001 auslaufen.

- (5) Die Geltungsdauer für die Definition der Produktgruppe und die Umweltkriterien sollte ohne Änderungen für weitere achtzehn Monate verlängert werden.
- (6) Die Maßnahmen dieser Entscheidung wurden gemäß den Verfahren zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ermittelt und verabschiedet.
- (7) Die Maßnahme dieser Entscheidung befindet sich im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 98/634/EG erhält folgende Fassung:

„Die Definition der Produktgruppe und die besonderen Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten vom 2. Oktober 1998 bis zum 1. April 2003.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 12.11.1998, S. 31.